

Über die Rechtsaufsichtsbehörde an
die Bewilligungsbehörde (Anschrift)

Ort, den
Fernsprecher
Aktenzeichen

Antrag
auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
zur Förderung der Einstellung von Studenten und Absolventen des gehobenen
Dienstes der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen gemäß
§ 22 Abs. 2 Nr. 3 FAG

I. Antragsteller

Name, Bezeichnung
Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Landkreis)
Auskunft erteilt (Name, Telefonnummer, E-Mail Adresse)
Bankverbindung (Kontonummer, Bankleitzahl, Kreditinstitut)

II. Bezeichnung der Studenten (Angaben aus den Unterlagen, die dem Antrag als Anlage beigefügt sind)

(Liste der Studenten als Anlage)
Bezeichnung des Studiengangs
Voraussichtliche Dauer des Studiums vom bis zum

III. Höhe des Ausbildungskostenzuschusses (listenmäßige Darstellung als Anlage zum Antrag)

<input type="checkbox"/> monatliche Ausbildungskosten je Student im Ausbildungsjahr
2007/2008 _____ EUR
2008/2009 _____ EUR

gesamte Ausbildungskosten je Student im Ausbildungsjahr

2007/2008 _____ EUR

2008/2009 _____ EUR

beantragter Zuschuss je Student für das Ausbildungsjahr

2007/2008 _____ EUR

2008/2009 _____ EUR

IV. Erklärung des Antragstellers

- a) Die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
- b) Der Antragsteller hat betroffene Personen auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hingewiesen und sichergestellt, dass die im Antrag aufgeführten personenbezogenen Daten an die Bewilligungsbehörde weitergegeben und von dieser für das Auszahlungsverfahren der Landeszuweisung verarbeitet werden dürfen.
- c) Dem Antragsteller ist bekannt, dass der Wegfall subventionserheblicher Tatsachen unverzüglich dem zuständigen Regierungspräsidium mitzuteilen ist.

Ort, Datum, Siegel, Unterschrift

Hinweis:

Es wird auf die Bestimmungen gemäß Abschnitt III Nr. 4 Buchst. d der VwV Bedarfszuweisungen aufmerksam gemacht. Für den Fall der Bewilligung bleibt die Rückforderung eines Anteils der Fördersumme vorbehalten. Aus diesem Grund wird empfohlen, die Beschäftigungsverhältnisse mit den Absolventen derart vertraglich auszugestalten, dass bei diesen eine entsprechende Rückforderung möglich bleibt.